

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an den
Magistrat der Stadt Erlensee - Abfallentsorgung - Am Rathaus 3, 63526 Erlensee

**Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
für die Biomülleinsammlung in der Stadt Erlensee**
gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Erlensee

Name u. Vorname des Antragstellers (Grundstückseigentümer):

Anschrift:

Bezeichnung des Anwesens (Straße u. Hausnr.), für welches die Befreiung beantragt wird (wenn mit ob. Anschrift nicht identisch):

Hiermit beantrage ich gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Erlensee die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biomülleinsammlung für mein obiges Anwesen.

Verbindliche Erklärung zur Verwertung von organischen Abfällen

Alle organischen Abfälle werden auf dem Anwesen wie folgt kompostiert (zutreffendes bitte ankreuzen):

- über einen Komposthaufen über einen Schnellkomposter

und werden wie folgt verwertet:

- im eigenen Garten durch Verfütterung von Speiseresten an Tiere
 auf einem außenliegenden Gartengrundstück – Lage: _____

Grundstücksgröße	davon gärtnerisch genutzt (ohne Rasenfläche)	Anzahl der Personen, die derzeit das Grundstück bewohnen
m ²	m ²	Personen

- Ich bin z. Zt. im Besitz einer Biotonne und werde diese der Stadt Erlensee zurückgeben.
 Auf dem zu befreienden Anwesen ist keine Biotonne vorhanden.

Ich versichere, alle anfallenden organischen Abfälle selbst zu kompostieren und zu verwerten und beantrage deshalb die Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang. Der Antrag gilt für alle Bewohner des o. a. Grundstücks. Zur Ausbringung des Produkts aus der Eigenkompostierung steht eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner zur Verfügung, die auch entsprechend genutzt wird. Ein Biomüllgefäß wird daher für obiges Anwesen nicht benötigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß der Abfallsatzung der Stadt Erlensee organische Abfälle im Restmüll nicht mehr enthalten sein dürfen. Mir ist bekannt, dass bei Zuwiderhandlungen mein Restmüllgefäß am Abfuhrtag von der Entleerung ausgeschlossen und die Befreiung sofort widerrufen wird und die entsprechenden Gebühren nach § 14 Abs. 2 a der Abfallsatzung fällig werden. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben überprüft werden können und zu diesem Zweck das Grundstück jederzeit von einem Beauftragten der Stadt Erlensee betreten werden darf.

Hinweise zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Voraussetzungen zur Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang für die Biomülleinsammlung nach § 11 Abs. 2 Abfallsatzung:

1. Der Antragsteller muss nachweisen und schriftlich bestätigen, dass **ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden können** (dies gilt ebenso für Unkräuter und für alle anfallenden Speiseabfälle aus tierischer Herkunft, wie z. B. Knochen und gekochte Essensreste, sowie für Obstschalen von Bananen und Zitrusfrüchten!).
2. Für die Ausbringung der selbst kompostierten Abfälle muss eine **eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen werden**.

Nur bei erteilter Befreiung ergeben sich die für den gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer gebührenrechtlichen Konsequenzen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann frühestens zum 01. des Folgemonats nach Datum der Antragstellung sowie dem Vorliegen sämtlicher der zur Befreiung erforderlichen Kriterien erfolgen.

Auch für den Fall, dass auf dem betreffenden Anwesen kein Biomüllgefäß vorhanden sein sollte, hat sich der Grundstückseigentümer künftig von dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Biomülleinsammlung durch Antrag befreien zu lassen und hat mit der Antragstellung die Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten. Andernfalls kann nach § 14 Abs. 2 b in Verbindung mit § 15 a Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung eine Befreiung nicht ausgesprochen werden und somit die gebührenrechtliche Änderung keine Berücksichtigung finden.

Ist der Antragsteller im Besitz eines oder mehrerer Biomüllgefäße, kann die Weiterbearbeitung des Antrages erst zu dem Zeitpunkt fortgesetzt werden, sobald sämtliche Gefäße an die Stadt Erlensee (Bauhof) zurückgegeben worden ist. Ist der Antragsteller nicht selbst in der Lage, das/die Gefäß(e) an den Bauhof anzuliefern, ist dies der Verwaltung (Steueramt) anzuzeigen. Die Voraussetzung zur Befreiung wird hierbei frühestens zum 01. des Folgemonats wirksam.

Widerrufsvorbehalt:

Die Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang für die Biomülleinsammlung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Sie ist zu widerrufen, sobald festgestellt wird, dass sich kompostierbare bzw. organische Abfälle in einem dem befreiten Anwesen zugehörigen Abfallgefäß befinden oder die Voraussetzungen zur Befreiung nach § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung nicht mehr gegeben sind.

Entrichtung einer Verwaltungsgebühr:

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung wird eine Verwaltungsgebühr nach § 15 a Abfallsatzung in Höhe von **20,00 €** erhoben, welche mit der Rücksendung des Antrages auf Befreiung sofort fällig wird. Die Annahme als auch die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung kann erst dann erfolgen, sobald die Verwaltungsgebühr bei der Stadtkasse Erlensee eingegangen ist.

Unseren Hinweis zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.erlensee.de/datenschutz.html>

Das Vorliegen der oben gen. Voraussetzungen zur Befreiung wird hiermit von mir bestätigt.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € wurde bezahlt am: _____

per Überweisung

in bar bei der Stadtkasse Erlensee

per Scheck

Erlensee, den _____

Unterschrift des Antragstellers